

8. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Fortschritten bei der Wiederherstellung der Infrastruktur und empfiehlt, dass sich die internationale Hilfe auch weiterhin vor allem auf die noch nicht gedeckten Infrastrukturbedürfnisse in Bereichen wie Wiederaufbau und Wiederherstellung von öffentlichen Gebäuden, Bildungsstätten, Straßen und öffentlichen Dienstleistungen, einschließlich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Stromversorgung, konzentrieren soll;

9. *würdigt* die andauernde internationale Reaktion hinsichtlich der Bereitstellung von Gesundheitsdiensten für die gesamte Bevölkerung, namentlich die frühzeitige Einrichtung von Impf- und Krankheitsverhütungsprogrammen sowie Programmen für reproduktive Gesundheitsversorgung und Ernährung von Kindern, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass weitere Hilfe für den Wiederaufbau von Krankenhäusern, die Ausbildung der Angehörigen der Gesundheitsberufe und den Ausbau von Kapazitäten erforderlich ist, um den Herausforderungen zu begegnen, die Krankheiten wie Tuberkulose, Malaria und HIV/Aids für die öffentliche Gesundheit bedeuten;

10. *begrüßt* die Fortschritte bei der Wiederöffnung von Schulen, der Lieferung und Verteilung von Unterrichtsmaterial und der Ausbildung von Lehrern, betont jedoch gleichzeitig, dass vor allem auf dem Gebiet der Sekundar- und Hochschulbildung Kapazitäten aufgebaut werden müssen und dass den Rehabilitationsbedürfnissen der von Gewalt betroffenen Kinder, einschließlich psychosozialer Betreuung, unverminderte Aufmerksamkeit gelten muss;

11. *begrüßt außerdem* die zunehmende Teilhabe der Frauen Timor-Lestes an allen Aspekten der Gesellschaft und befürwortet weitere Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit Gleichstellungsfragen, so auch hinsichtlich des Bedarfs an Forschungsarbeiten, Dienstleistungen und angemessenen Rechtsvorschriften, um Gewalt in der Familie und andere geschlechtsbezogene Verbrechen zu bekämpfen;

12. *begrüßt ferner* die fortlaufenden Bemühungen, die die Kommission für Aufnahme, Wahrheit und Aussöhnung unternimmt, um die nationale Aussöhnung und die Rückkehr der Flüchtlinge nach Timor-Leste zu erleichtern;

13. *begrüßt* den Beschluss des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, mit der Auszahlung der Mittel aus dem Sonderfonds zu beginnen, der für ehemalige Beschäftigte und Ruhstandsbedienstete der Regierung Indonesiens in Osttimor eingerichtet wurde, begrüßt außerdem die Mittelzusagen und Beiträge der internationalen Gemeinschaft und der Regierung Indonesiens zu diesem Fonds und legt ihnen nahe, die Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen;

14. *begrüßt es außerdem*, dass Timor-Leste und Indonesien die Gemeinsame Ministerkommission für bilaterale Zusammenarbeit eingesetzt haben, die die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse erleichtern wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/106

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 26. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.8 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

57/106. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/212 vom 17. Dezember 1985, in der sie die Regierungen bat, jährlich am 5. Dezember einen Internationalen Tag der freiwilligen Helfer für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu begehen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/17 vom 20. November 1997, in der sie das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr der Freiwilligen erklärte, und ihre Resolution 55/57 vom 4. Dezember 2000 über die Begehung des Internationalen Jahres der Freiwilligen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/38 vom 5. Dezember 2001, in der Empfehlungen dazu gegeben werden, wie die Regierungen und das System der Vereinten Nationen die Freiwilligenarbeit unterstützen können, *und sie bekräftigend,*

in Anerkennung des wertvollen Beitrags der Freiwilligenarbeit, namentlich traditioneller Formen der gegenseitigen Hilfe und der Selbsthilfe, institutioneller Dienstleistungen und sonstiger Formen der gesellschaftlichen Mitwirkung, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu Gunsten der Gesamtgesellschaft, der Gemeinwesen und der einzelnen Freiwilligen,

sowie anerkennend, dass die Freiwilligenarbeit ein wichtiger Bestandteil einer jeden Strategie ist, die unter anderem auf

Ziele wie die Armutsminderung, die nachhaltige Entwicklung, die Gesundheit, die Katastrophenvorbeugung und das Katastrophenmanagement sowie die soziale Integration und insbesondere die Überwindung der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung gerichtet ist,

ferner anerkennend, dass die Freiwilligenarbeit, insbesondere auf Gemeinwesenebene, zur Verwirklichung der Entwicklungsziele beitragen wird, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³¹ und auf anderen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgetagungen festgelegt wurden,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen, durch globalen Informationsaustausch und Bildungsmaßnahmen, namentlich Bemühungen um den Aufbau eines wirksamen Netzwerks von Freiwilligen, unter anderem durch die Internet-Seite des Internationalen Jahres der Freiwilligen¹³² und damit verbundene einzelstaatliche Internet-Seiten, ein größeres Bewusstsein für die Freiwilligenarbeit zu schaffen,

in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gegenwärtig zur Unterstützung der Freiwilligenarbeit leisten, darunter die weltweite Tätigkeit des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen,

eingedenk der Notwendigkeit integrierter und koordinierter Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen in den entsprechenden Teilen des Systems der Vereinten Nationen,

1. *begrißt* den Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse des Internationalen Jahres der Freiwilligen (2001) und die Folgemaßnahmen dazu¹³³;

2. *begrißt außerdem* die erfolgreiche Begehung des Internationalen Jahres der Freiwilligen (2001), unterstützt durch einhundertdreiundzwanzig nationale Komitees für das Internationale Jahr der Freiwilligen und zahlreiche regionale und städtische Komitees für das Internationale Jahr der Freiwilligen, in denen Regierungen, internationale Organisationen, die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, sowie der Privatsektor auf breiter Basis vertreten waren, erkennt den Beitrag an, den die Staaten und die Organisationen und Bündnisse der Zivilgesellschaft auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu diesem Erfolg geleistet haben, und befürwortet die Weiterführung und gegebenenfalls den Ausbau dieses Netzwerks, mit dem Ziel, alle Interessengruppen zu einem weiteren Engagement zu bewegen, Forschungsarbeiten zum Thema Freiwillige durchzuführen, Informationen und Erfahrungen zu verbreiten, Freiwillige, insbesondere aus Entwicklungsländern, auf ihre Aufgabe vorzubereiten und dafür

auszubilden und auf allen Ebenen neue Partnerschaften aufzubauen;

3. *begrißt ferner*, dass aus dem Internationalen Jahr verschiedene Politiken und Rechtsvorschriften hervorgegangen sind, um die Freiwilligenarbeit auszuweiten und weiterzuentwickeln, und empfiehlt den Regierungen, die wertvolle Rolle der Freiwilligen auch künftig anzuerkennen und freiwillige Tätigkeiten weiter zu unterstützen, namentlich durch geeignete Politiken und förderliche Rechtsvorschriften;

4. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *auf*, die Empfehlungen in der Anlage zu ihrer Resolution 56/38 weiter umzusetzen und dabei der wirtschaftlichen Bedeutung der Freiwilligenarbeit Rechnung zu tragen;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, mit aktiver Unterstützung seitens der Medien, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors jeweils am 5. Dezember den Internationalen Tag der freiwilligen Helfer für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu begehen, so auch durch Aktivitäten, die auf die Weiterverfolgung der Ergebnisse gerichtet sind, die mit den Sensibilisierungskampagnen im Internationalen Jahr der Freiwilligen erzielt wurden;

6. *bekräftigt* die Notwendigkeit, alle Formen der Freiwilligenarbeit als ein Thema anzuerkennen und zu fördern, das alle Teile der Gesellschaft betrifft und ihnen zugute kommt, darunter Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Minderheiten, Einwanderer und diejenigen, die aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen ausgegrenzt bleiben;

7. *bittet* alle Interessengruppen, insbesondere aus dem Privatsektor und den privaten Stiftungen, die Freiwilligenarbeit als strategisches Instrument zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen, namentlich durch die Ausweitung der Freiwilligenarbeit im unternehmerischen Kontext;

8. *begrißt* die Tätigkeit der Freiwilligen der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle des Internationalen Jahres der Freiwilligen sowie ihre Rolle bei der Vorbereitung und Durchführung des Jahres und ersucht sie, ihre Anstrengungen gemeinsam mit anderen Interessengruppen fortzuführen, um in der Öffentlichkeit ein größeres Bewusstsein für die Freiwilligenarbeit zu schaffen, die verfügbaren Referenz- und Netzwerkressourcen zu erweitern und den Entwicklungsländern auf Antrag technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Freiwilligenarbeit zu gewähren;

9. *bittet* die Freiwilligen der Vereinten Nationen, auf der Grundlage der Internet-Seite des Internationalen Jahres der Freiwilligen¹³² und der nationalen Internet-Seiten eine weltweite Internet-Konsultationsseite zur Freiwilligenarbeit aufzubauen, mit dem Ziel, die Kapazitäten dieses Netzes zu verbessern und das Informations-, Wissens- und Ressourcenmanagement auszuweiten, und ermutigt die Regierungen und alle In-

¹³¹ Siehe Resolution 55/2.

¹³² www.iyv2001.org

¹³³ A/57/352.

teressengruppen, insbesondere den Privatsektor, freiwillig zu dieser Initiative beizutragen;

10. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Freiwilligenarbeit in ihren verschiedenen Formen in ihre Politiken, Programme und Berichte einzubinden, und spricht sich dafür aus, dass die Beiträge von Freiwilligen anerkannt und künftig in die Konferenzen der Vereinten Nationen und andere einschlägige internationale Konferenzen, wie etwa den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, einbezogen werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, solche Beiträge von Freiwilligen in seine Berichte über die Umsetzung der Millenniums-Erklärung¹³¹ und anderer großer Konferenzen, Gipfeltreffen, Sondertagungen der Vereinten Nationen sowie ihrer Folgetagungen aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, insbesondere im Rahmen der Mandate und der vorhandenen Mittel der Freiwilligen der Vereinten Nationen und der Sekretariats- Hauptabteilung Presse und Information dafür zu sorgen, dass das gesamte Potenzial des Internationalen Tages der freiwilligen Helfer für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Hinblick auf die Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der Freiwilligen ausgeschöpft wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/107

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.34 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Malta, Marokko, Namibia, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Republik Korea, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/107. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die von der Generalversammlung auf ihren Notstandsondertagungen verabschiedeten Resolutionen und die Resolution 56/33 vom 3. Dezember 2001,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹³⁴,

unter Hinweis auf den Beginn der israelisch-palästinensischen Verhandlungen, die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen, beginnend mit der Prinzipienklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung¹³⁵, sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben, und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht¹³⁴, namentlich den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, den Nahost-Friedensprozess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für

¹³⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/57/35).*

¹³⁵ *Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.*